

DIE NEUE DSGVO IN DER AUSBILDUNG

Seit dem 25. Mai 2018 gilt ein neues Datenschutzrecht. Dieses hat Auswirkungen auf den Datenschutz im Ausbildungsverhältnis, die sich aus Art. 88 EU-DSGVO sowie aus § 26 BDSG-neu ergebenden. Welche Regeln des Beschäftigtendatenschutzes u. a. Sie im Ausbildungsverhältnis beachten müssen, lesen Sie hier.

Für die Ausbildung erlaubt

Nach § 26 BDSG-neu gilt, dass personenbezogene Daten von Auszubildenden erhoben werden dürfen, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erforderlich ist. Für die Erhebung „erforderliche“ Daten sind z. B.:

- Name, Adresse, Geburtsdatum, Familienstand, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse,
- Kontoverbindung,
- Ausbildung, Qualifikationen, Zeugnisse,
- Arbeitszeiterfassung.

Soweit es nicht ausdrücklich erlaubt ist, dürfen personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden, außer es liegt eine freiwillige schriftliche Einwilligung vor (§ 26 Abs. 2 Satz 3 BDSG-neu). An die Anforderungen einer solchen freiwilligen Einwilligung werden hohe Maßstäbe gesetzt. Eine Einwilligung sollte z. B. eingeholt werden, wenn das Ergebnis eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements gespeichert werden soll.

Sensible Daten

Die Erhebung von sogenannten sensiblen Daten, wie etwa Gesundheitsdaten, bedarf immer der ausdrücklichen Einwilligung des betroffenen Arbeitnehmers. Nach Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt. Hierunter fallen z. B. politische Meinungen, religiöse/weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung (Art. 4 Nr. 13, 14 EU-DSGVO), Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Hiervon macht § 22 Abs. 1 Nr. 1b BDSG-neu z. B. eine Ausnahme, sofern die Verarbeitung entsprechender Daten zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge erforderlich ist.

Kollektivvereinbarungen

In § 26 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 BDSG-neu ist ausdrücklich festgelegt, dass die Verarbeitung von Beschäftigtendaten und damit auch von Daten von Auszubildenden auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig ist. Bei deren Abfassung sind die strengen Grundsätze hinsichtlich der Transparenz, Zweckbindung so-

wie der Angabe der Pflichten von Ausbildenden sowie der Rechte von Auszubildenden nach der EU-DSGVO zu beachten. Das sind z. B.

- die Aufklärungspflicht des Ausbildenden über den Zweck der Datenverarbeitung sowie das Widerrufsrecht des Auszubildenden (Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO, § 26 Abs. 2 Satz 4 BDSG-neu),
- Informationspflichten bei Erhebung von personenbezogenen Daten beim Auszubildenden (Art. 13 EU-DSGVO) bzw. bei Dritten (Art. 14 EU-DSGVO),
- die Pflicht, auf Verlangen des Auszubildenden diesem Auskunft darüber zu erteilen, welche ihn betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet wurden (Art. 15 EU-DSGVO).
- der Anspruch Auszubildender, Berichtigung der verarbeiteten Daten (Art. 16 EU-DSGVO) bzw. die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO) zu verlangen,
- die Verpflichtung, personenbezogene Daten zu löschen, sobald diese für zulässige Zwecke nicht mehr erforderlich sind (Art. 17 EU-DSGVO).

Bestehende Kollektivvereinbarungen müssen an die neue Rechtslage angepasst werden.

Nach neuer Rechtslage benötigen Ausbildungsbetriebe ein Speicher- und Löschkonzept, um sicherzustellen, dass wirklich alle Daten – egal ob im E-Mail-Postfach, in der Personalakte oder im Druckerspeicher – gelöscht werden.

FAZIT

Die Regeln des neuen Datenschutzrechtes sollten von Ausbildungsbetrieben zwingend beachtet werden. Bei Verstößen drohen hohe Bußgelder!

i Weitere Rechtsfragen beantwortet Frau Dr. Hergenröder in **wirAUSBILDER – Antworten Online**. Die neuen Ausbildungs-FAQs sind Bestandteil Ihres Abonnements **wirAUSBILDER – Das Wissensnetzwerk**.

> <https://www.wirausbilder.de/wirausbilder-antworten-online/>



DR. CARMEN HERGENRÖDER

Rechtsanwältin, Referentin von Seminaren zum Berufsbildungs-, Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht sowie Lehrbeauftragte an der Technischen Hochschule Bingen. Seit Jahren schreibt sie für verschiedene juristische Verlage.